

28.04.94

Antrag

der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Reform des Weinrechts

Punkt 1 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

Zu Artikel 8 (Inkrafttretensregelung)

In Artikel 8 wird in Satz 2 die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

Begründung:

Das vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 1994 hätte zur Folge, daß eine Reihe von einschneidenden Rechtsänderungen insbesondere im Rahmen der Hektarertragsregelungen bereits im nächsten Weinwirtschaftsjahr Anwendung finden müßte, obwohl mit der Verkündung des Gesetzes erst kurz vor dem Weinherbst 1994 gerechnet werden kann und nicht absehbar ist, welche weiteren Rahmenbedingungen durch die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung gesetzt werden; ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf des Bundesministeriums liegt bisher nicht vor.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

...

Gleichwohl müßten die Rechtsverordnungen in den Ländern so rechtzeitig erlassen werden, daß sie zum 1. September 1994 in Kraft treten könnten. Die Betriebe der Weinwirtschaft müßten sich auf die ab diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage einstellen. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten erscheint ein Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. September 1994 nicht verantwortbar.